



Dachverband

Ausgabe
Nr. 39 digital
März 2016

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2-5 Dachverband

*Vorwort des Bundesobmannes
63. Österr. Gemeindetag
FLGÖ Bundesfachtagung 2016
Lehrgang:
"Public Management"*

6-7 LV Tirol

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8-9 LV Niederösterreich

*Auskunftsrecht,
Amtsverschwiegenheit*

9-11 LV Oberösterreich

*Drohnen im Gemeindegebiet
Transparente
Gemeindefinanzen*

12 LV Salzburg

Gemeinsamkeit schafft Erfolg

13-15 LV Steiermark

24. Landesfachtagung

16-17 BA-CA

*Zahlungsverkehr
leicht gemacht*

18-22 Dr. Martin Kind

*Rechtsprechung - Interessante
Entscheidungen für Gemeinden*



Foto: Mag. Erwin Fuchsberger

Wir wünschen
ein schönes Osterfest!

Diese Ausgabe wird unter-
stützt durch:

 Bank Austria

Member of  UniCredit

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlarnstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Leitbild des FLGÖ haben wir die Förderung der Aus- und Weiterbildung der leitenden Gemeindebediensteten als einen der drei wesentlichen Punkte unseres Verbandes definiert.

Angesichts der langjährigen guten Kooperation des FLGÖ mit der Donau-Universität Krems und der Kommunalakademie NÖ ist es mir eine Freude und ein Anliegen, den Kooperationslehrgang „VerwaltungsmanagerIn“ vorzustellen und zu unterstützen.

Bei den Vorbereitungen zu diesem Lehrgang wurde der FLGÖ eingebunden und wird auch mit Vorträgen aus der Praxis teilnehmen.

Das Programm zielt darauf ab, Fertigkeiten und Know-how zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen für kommunale Verwaltungen zu vermitteln, um die jeweiligen Aufgabenbereiche aktiv mitzugestalten und Modernisierungs- bzw. Veränderungsprozesse vorantreiben zu können.

Start des 2-semesterigen Lehrganges ist am 14. Juni 2016, TeilnehmerInnen aus NÖ erhalten eine Ermäßigung auf die Teilnahmegebühr. Möglicherweise gibt es auch in weiteren Bundesländern entsprechende Unterstützung bei der zuständigen Landesregierung.

Auch der Dachverband wird einen Betrag zur Unterstützung zur Ver-

fügung stellen. Aktive Amtsleiter können sich jederzeit bei uns melden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Information auf Ihr/dein Interesse stößt und alle Informationen an interessierte KollegInnen weitergegeben werden.

Weitere Infos im Blattinnern.

Die Vorbereitungen für die Bundesfachtagung am 6.10.2016 in Klagenfurt sind angelaufen und wir können erste Informationen schon jetzt geben – siehe dazu die Erstinformation in dieser Ausgabe der „Kommunalen Management-digital“.

Unser Landesobmann, Ing. Mag. Andreas Tischler und sein Team werden die Fachtagung vorbereiten und ich bin sicher, dass auch diese Tagung wieder ein toller Erfolg wird.

Ich möchte aber schon jetzt um Terminreservierung ersuchen, damit möglichst viele Amtsleiter diesen Termin wahrnehmen können. Spannend dürfte neben den interessanten Referenten die gemeinsame Diskussion Gemeindebund/FLGÖ und weiterer Stakeholder werden.

*Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*

Vielfalt erhalten - Gemeinsam Gestalten

Der 63. Österreichische Gemeindetag, sowie die FLGÖ Bundesfachtagung finden am 6. und 7. Oktober 2016 im Klagenfurter Messezentrum statt und stehen ganz im Zeichen des Finanzausgleichs.

Der 63. Österreichische Gemeindetag findet am 6. und 7. Oktober 2016 im Klagenfurter Messezentrum unter dem Motto: „Die Gemeinden – das Rückgrat Österreichs, Vielfalt erhalten – gemeinsam gestalten“ statt. Dies betrifft sowohl das Leistungsangebot der Gemeinden als auch den Fortbestand der Gemeinden im ländlichen Raum selbst. Die Gemeinden als Lebensraum, Serviceeinrichtung und als Behörde sind das Rückgrat Österreichs. Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinden mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sind, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wie der Kärntner Gemeindebund Chef Peter Stauber im KOMMUNAL-Gespräch bestätigt:

„Wir sehen den Gemeindetag 2016 als ganz wichtige Veranstaltung, um Kärnten wieder von der positiven Seite präsentieren zu können. Und wir haben uns das Motto „Gemeinden – das Rückgrat Österreichs, Vielfalt erhalten – gemeinsam gestalten.“ wohl überlegt. Das Ganze findet ja vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum Finanzausgleich statt, wo wir verstärkt auf die Benachteiligungen der Gemeinden im ländlichen Raum hinweisen wollen. Daher fordern wir als Gemeindebund, dass sich die Länder und der Bund nicht nur durch mündliche Botschaften zum ländlichen Raum bekennen, sondern auch mit Taten. Zentrale Bedeutung hat in finanziell schwierigen Zeiten vor allem effiziente und gemeinsame Leistungserbringung und das Nutzen jener Potenziale, welche nur mehrere Ge-

meinden gemeinsam heben können. Deshalb haben wir dieses Motto gewählt, die Gemeinden sind nun mal das Rückgrat des Staates, und wenn mal die Vielfalt weiter haben will, ..wenn man die Vielfalt erhalten will, müssen Kooperationen von Gemeinden und Regionen noch mehr als bisher gezielt unterstützt und gefördert werden,“ so Peter Stauber.

Die Kommunalmesse 2016, veranstaltet vom Österreichischen Kommunalverlag, beginnt zeitgleich mit dem Gemeindetag ebenfalls im Messezentrum. Am 6. Oktober ist die Eröffnung um 11.00 Uhr in der Halle 2 der Klagenfurter Messe. Hier geht von 14.00 bis 16.00 Uhr auch die Fachtagung über die Bühne. Die Hauptveranstaltung 63. Österreichischer Gemeindetag beginnt am 7. Oktober ab 9.30 Uhr mit dem Empfang der Ehrengäste und dem Einmarsch in die Halle 5. Die Spitzen der Republik sowie Top-Vertreter des Landes werden an der Tagung teilnehmen. Peter Stauber über die Bedeutung der Messe: „Die Verbindung mit der Kommunalmesse mit dem Gemeindetag ist uns auch sehr wichtig, weil die Messe ein interessantes Schaufenster für die Gemeinden ist, was es auf dem Kommunalsektor der Wirtschaft neues gibt. Die Kommunalmesse als Plattform zwischen Wirtschaft und Gemeinden ist eine überaus positive Ergänzung zum Gemeindetag.“

Der Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten wird seine Fachtagung 2016 am Donnerstag, 6.



Oktober im Rahmen von Gemeindetag und Messe abhalten. Die Bedeutung der leitenden Gemeindebediensteten kann nicht genug betont werden: Das Rathaus, das Gemeindeamt kristallisiert sich immer mehr als Anlaufstelle für so gut wie alle Lebenslagen der Menschen heraus. Diese Tatsache und auch die immer mehr werdenden gesetzlichen Regelungen und neuen Aufgaben aller Art stellen die Gemeindeverwaltungen nicht nur vor immer größer werdenden finanziellen Belastungen. Um die hohe Qualität der Leistungen der Gemeinden beizubehalten, sind Einsparungen durch die behördenübergreifende Organisation von Aufgaben notwendig. Das größte Potential dabei ist vermehrte Zusammenarbeit bei Technik, Kommunikation und natürlich bei Verwaltungsaufgaben. Das werden die größten Herausforderungen der nächsten Zeit sein, das Potential für Einsparungen bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung ist jedenfalls enorm. Der FLGÖ wird auf der Bundesfachtagung Beispiele nennen.

LINKS ZUM GEMEINDETAG

www.gemeindetag.at
www.diekommunalmesse.at
www.flgö.at

Die Anmeldung zum 63. Österr. Gemeindetag startet Anfang April 2016 unter www.gemeindetag.at/



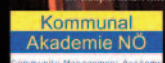
Public Management Verwaltungsmanager/in

Certified Program – 2 Semester berufsbegleitend

Donau-Universität Krems. Zentrum für E-Governance.
www.donau-uni.ac.at/puma



In Kooperation mit



und mit Unterstützung von



Public Management Verwaltungsmanager/in

Verantwortungsvoll Führen in der Gemeindeverwaltung von heute

Das Programm zielt darauf ab, Fertigkeiten und Know-how zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen für kommunale Verwaltungen zu vermitteln. Diese umfassen insbesondere die effektive und effiziente Anwendung von strategischen und operativen Managementkonzepten und -instrumenten, die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie sowie die Entwicklung von praxisnahen Lösungsansätzen für die aktive Mitgestaltung von Modernisierungs- und Veränderungsprozessen.

Inhalte

Modul 1

Public Management: Herausforderungen und Strategien

- > Ansätze und Konzepte des Public Management
- > Grundzüge strategischer Planung und Organisationsentwicklung
- > Rahmenbedingungen: Organisationskultur und Reformbedarf sowie Technologie in der Kommunalverwaltung

Modul 2

Der/die AmtsleiterIn als ManagerIn eines Dienstleistungsbetriebes

- > Strategische Zielsetzung und Unternehmenskultur (Visionen, Leitbild und Werte)
- > Formen der MitarbeiterInnengespräche
- > Grundlagen der Führung
- > Instrumente des Personalmanagement und der Personalentwicklung

Modul 3

Kommunikation und Dienstleistungsmodelle durch Kooperation und Einsatz von Technologie

- > Effiziente Kommunikation zwischen BürgerIn und Verwaltung
- > Ziele und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit
- > Möglichkeiten und Grenzen (grenzüberschreitender) Verwaltungszusammenarbeit
- > Die Rolle der Technologie, E-Government

Modul 4

Finanzielle Steuerung, öffentliches Haushaltswesen und kommunales Finanzwesen

- > Grundlagen öffentlicher Haushalte und finanzieller Steuerung
- > Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling
- > Aktuelle Entwicklungen im Kapitalmarkt und kommunales Finanzwesen

Modul 5

Instrumente für eine effektive Steuerung

- > Prozessmanagement
- > Grundzüge des Qualitätsmanagements
- > Interne Kontrollsysteme

Präsentation

Zu Ende des Lehrgangs erfolgt die Präsentation von ausgewählten Arbeitsergebnissen zu den absolvierten Modulen.

Abschluss

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Den Abschluss des Lehrganges bildet die Präsentation der Arbeitsergebnisse. Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen wird dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt. Dieses enthält einen Nachweis über alle abgelegten Prüfungsfächer. Die absolvierten Studienleistungen können für weiterführende Aus- und Weiterbildungen an der Donau-Universität Krems angerechnet werden.

Ziele

- > Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung der Herausforderungen für kommunale Verwaltungen
- > Effektive und effiziente Anwendung von strategischen und operativen Managementkonzepten und -instrumenten
- > Nutzung der Potenziale von Informations- und Kommunikationstechnologie
- > Entwicklung von praxisnahen Lösungsansätzen für die aktive Mitgestaltung der Modernisierungs- bzw. Veränderungsprozesse

Zielgruppe

(Angehende) Führungskräfte aus der kommunalen Verwaltung, Gemeindeverbänden, anderen öffentlichen Institutionen sowie verwaltungsnahen Bereichen.

Start

siehe Homepage www.donau-uni.ac.at/puma

Abschluss

Zertifikat

Sprache: Deutsch

Dauer: 2 Semester, berufsbegleitend

ECTS-Punkte: 25 ECTS

Teilnahmegebühr: siehe Homepage www.donau-uni.ac.at/puma

Information und Anmeldung

Gerlinde Ecker, MSc

Donau-Universität Krems

Zentrum für E-Governance

+43 (0)2732 893-2471

gerlinde.ecker@donau-uni.ac.at

www.donau-uni.ac.at/puma

Herausgeber: Donau Universität Krems

Für den Inhalt verantwortlich: Zentrum für E-Governance

Fotos: Zentrum für E-Governance, S. Stöckl, Änderungen vorbehalten: 02/2016



Die Donau-Universität Krems ist spezialisiert auf berufsbegleitende Weiterbildung und bietet exklusive Master-Studiengänge und Kurzprogramme in den Bereichen • Medizin, Gesundheit und Soziales • Wirtschaft und Unternehmensführung • Recht, Verwaltung und Internationales • Bildung, Medien und Kommunikation sowie • Kunst, Kultur und Bau. Mit rund 9.000 Studierenden und 20.000 Absolventinnen aus 90 Ländern ist sie einer der führenden Anbieter von Weiterbildungsstudien in Europa. Die Donau-Universität Krems verbindet 20 Jahre Erfahrung in postgradualer Bildung mit permanenter Innovation in Forschung und Lehre und führt das Qualitätssiegel der AQ-Austria. Krems liegt in der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft Wachau, 80 km von Wien entfernt.

Donau-Universität Krems. Die Universität für Weiterbildung.

Anlässlich der Einführung der Landesverwaltungsgerichte (LVwG) vor rund zwei Jahren wurde ein gemeinsamer Workshop der Tiroler Landesverwaltung, des LVwG und des Instituts für Föderalismus kürzlich im Landhaus abgehalten, bei welchem ich als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebedienten Tirols (FLGT) neben namhaften Experten wie Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger, Präs. Dr. Christoph Purtscher, Richter Dr. Wolfgang Fasching und Dr. Harald Neuschmid einen kurzen Erfahrungsbericht aus den Gemeinden in Abstimmung mit einigen Amtsleiterkollegen präsentieren durfte.

1) Auswirkungen des Entfalles des innergemeindlichen Instanzenzuges

Die Einführung der LVwG wurde in den Tiroler Gemeinden, so wie bei Veränderungen gerne üblich, mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Auf der einen Seite wurde die Einführung einer unabhängigen II. Instanz als durchwegs positiv empfunden. Grundsätzlich sind wir uns alle einig, dass dies zu einer wesentlichen Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit geführt hat. Entscheidungen werden durch unabhängige Richter, frei von jeglicher politischer Einflussnahme, getroffen. Dadurch ist ein hohes Maß an Qualität der Entscheidungen gewährleistet.

Auf der anderen Seite jedoch tun sich vor allem kleinere und kleinste Gemeinden teilweise schwer ein zu 100 % fehlerfreies erstinstanzliches Verwaltungsverfahren durchzuführen; besonders deshalb, weil die

Materiengesetze und die Judikatur teilweise immer unüberschaubarer werden und die Verfahrensabwicklung immer komplexer und formelbehafteter wird. Eine Kleinstgemeinde mit nicht einmal 500 Einwohnern wird sich nur in den allerseltensten Fällen einen rechtskundigen Mitarbeiter leisten können.

Früher oder später werden die Gemeinden daher erkennen müssen, dass sie entweder Mitarbeiter mit juristischer Ausbildung einstellen oder diverse Agenden an rechtskundige Parteienvertreter auslagern, was in der Praxis jedoch aus budgetären Gründen nicht immer ganz einfach ist. Eine weitere zukunfts-trächtige Lösung könnte hierbei auch im Bereich der Gemeindekooperationen liegen.

Seit der Einführung der LVwG wurde einerseits durch den Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges sowohl den Bürgermeistern als auch den zuständigen Mitarbeitern viel Druck genommen, da die Rechtsmittel-Entscheidungen ausgelagert worden sind. Andererseits erscheint die Abwicklung in der I. Instanz durch die Einführung der LVwG aufwändiger und kostspieliger bei gleichbleibenden personellen Ressourcen.

2) Umstellung von der früheren kassatorischen zur reformatorischen Entscheidungskompetenz des LVwG

Früher konnte es vorkommen, dass vom Vorstellungswerber selbst unbemerkte Fehler im Verfahren von der Vorstellungsbehörde von Amts wegen aufgegriffen werden konnten

und die Gemeinde dadurch ein neues Verwaltungsverfahren durchzuführen hatte. Dies stellte natürlich einen erheblichen Mehraufwand auch in zeitlicher Hinsicht dar.

Die reformatorische Entscheidungskompetenz der LVwG hat in dieser Hinsicht zu einer wesentlichen Verbesserung für die Gemeinden geführt. Der Beschwerdeführer steckt mit den Gründen, die er gegen den Bescheid vorbringt, den Rahmen des Verfahrens ab. Ein Bescheid wird nunmehr nicht mehr wegen jeder Rechtswidrigkeit aufgehoben. Dadurch erhalten sowohl die Gemeinden als auch die jeweiligen Beschwerdeführer relativ rechtssichere Entscheidungen.

Ausgewählte relevante Entscheidung von erwähnenswerter Bedeutung finden sich zusätzlich auf der Homepage des LVwG: www.lvwg-tirol.gv.at

3) Auswirkungen auf die Entscheidungsqualität in der I. Instanz

Schon vor Einführung der LVwG wurde uns bewusst, dass wir zukünftig im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren noch gründlicher zu arbeiten haben, auch wenn die Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens schon bisher primäres Ziel der Gemeinden war.

Früher konnten jedoch diverse Unregelmäßigkeiten im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren im Gemeindevorstand als II. Instanz relativ einfach und rasch bereinigt werden. Im Falle eines grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens muss



© Land Tirol/Die Fotografen



© LVwG Tirol/Verena Kapferer

Foto-Quellen:

<https://www.lvwg-tirol.gv.at/das-gericht/verhandlungssaale/>

das LVwG keine inhaltliche Entscheidung herbeiführen, sondern kann an die I. Instanz zurückverweisen. Daher sind die Gemeinden mehr denn je gefordert, in der I. Instanz das Ermittlungsverfahren noch gründlicher durchzuführen, um negative Folgewirkungen auszuschließen.

An dieser Stelle darf ich mich beim Tiroler Gemeindeverband und den Mitarbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung herzlich bedanken, welche in schwierigen Verwaltungsverfahren die Gemeinden immer aktiv mit Rat und Tat unterstützen, was auch wesentlich zur Qualität der Entscheidungen in den Gemeindeämtern beiträgt.

4) Resümee und Ausblick

Die sehr hohe Qualität der landesverwaltungsgerichtlichen Entschei-

dungen bringt jedenfalls eine Verbesserung für die Abwicklung der Verwaltungsverfahren in den Gemeindeämtern. Die Einführung der LVwG war für die Gemeinden somit wichtig und richtig, auch wenn das nicht zwangsläufig immer zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt hat.

Für die Zukunft bereits angedacht ist, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Bauverfahren auszuschließen. Tirol ist des Weiteren im Vergleich zu anderen Bundesländern ein Vorreiter, da der innergemeindliche Instanzenzug gänzlich aufgehoben wurde und somit eine „III. Instanz“ erspart blieb.

„Abschließend darf festgestellt werden, dass wir alle, sowohl die Gemeinden als auch die Bundes- und Landesbehörden, im selben Boot sitzen. Schlussendlich geht es bei

ganzheitlicher Betrachtung unserer kommunalen Agenden immer um die Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes Tirol sowie die Wahrung der Interessen unseres Rechtsstaates und unserer Bürger.“



*Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer*

*MARKTGEMEINDE TELFS
Gemeindeamtsleiter
Mag. iur. Bernhard Scharmer
A - 6410 Telfs, Untermarktstr. 5+7
Mobil: +43 (0) 676 83038 213
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at
Web: <http://www.telfs.gv.at>*

Wir würden uns freuen,
wenn Sie unsere Homepage
unter: **www.flgö.at**
besuchen!

Landesverband **Niederösterreich**

Das Recht der Bürger auf Auskunft und die Amtsverschwiegenheit - wir AmtsleiterInnen sind gefordert !

Schon lange habe ich nichts mehr davon gehört, dass die Amtsverschwiegenheit rasch abgeschafft und durch ein neues Informationsgesetz abgelöst werden soll.

Ist es wirklich wahr, dass die Verwaltung bei Anfragen ständig auf die Amtsverschwiegenheit verweist, um Informationen zu unterdrücken?

Ich halte eine solche pauschale Beschuldigung für praxisfremd und zumindest im Gemeindebereich für falsch.

ABER: Wann muss sich die Verwaltung zu Recht auf die Amtsverschwiegenheit berufen?

Schauen wir in die Bundesverfassung (B-VG), Art. 20 Abs. 3 u. 4:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper,

wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; ...

Konkret wird die Pflicht zur Auskunftserteilung im Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr.287/1987) und in den damit korrespondierenden Landesgesetzen (z.B. NÖ Auskunftsgesetz) festgelegt. Demnach kann jeder (der Begriff „jedermann“ scheint mir obsolet geworden zu sein) Auskünfte verlangen und diese Auskünfte sind ohne Aufschub, spätestens aber binnen 8 Wochen nach Einlangen zu erteilen. Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Man kann sehr viel unter das Amtsgeheimnis subsumieren. Die Auskunftspflicht, die ebenfalls besteht und eine verfassungsrechtliche Einrichtung ist, darf dadurch aber nicht unterlaufen werden.

Nach dem NÖ Auskunftsgesetz darf die Auskunft in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Wenn die Auskunft in einer Sache verlangt wird, die nicht in den Wirkungsbereich des Organs fällt;

2. Wenn der Erteilung der Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht;

3. Wenn durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt wäre;

4. Wenn die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird;

5. Wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen und/oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind;

6. Wenn die Information dem Auskunftssuchenden anders zugänglich ist.

In meiner mittlerweile 30-jährigen Gemeindetätigkeit habe ich noch nicht davon gehört, dass jemand einen Bescheid wegen einer verweigerten Auskunft erlassen hätte müssen. In der Praxis gibt es aber immer wieder Konfliktstoff darüber, welche Informationen wem gegeben werden dürfen.

Praxisbeispiel:

Ein Gemeindebürger einer Gemeinde in Niederösterreich hat die ihm ordnungsgemäß zugestellte Einladung zu einem Bauverfahren ignoriert, die Einladung wurde hinterlegt und er ist nicht erschienen. Somit gehen wir davon aus, dass er nicht Partei des Verfahrens wurde und ihm keine Akteneinsicht zusteht.

Kann er sich auf das Auskunftsgesetz berufen und eine Anfrage an den Bürgermeister richten, wie weit die neue Garage von seiner Grundstücksgrenze entfernt ist und wieviel Wohneinheiten das neue Wohngebäude enthalten wird?

Um die Frage beantworten zu können ist abzuklären, ob eine Antwort „überwiegende Interessen“ des Bauwerbers verletzt werden kann und ob die Auskunft verweigert werden dürfte. Da man in diesem Fall die Verletzung von Interessen des Bauwerbers nicht erkennen wird können und ein Verweigerungsgrund nach dem (hier anzuwendenden) NÖ Auskunftsgesetz nicht vorliegt, hat der Fragesteller ein Recht auf Auskunft.

Zusammenfassung:

Es ist nicht immer einfach, die Abwägung zwischen Amtsgeheimnis und Auskunftsrecht richtig vorzunehmen und die Interessenslage einer fremden Person korrekt einzuschätzen. Da ist Rechtskenntnis, Ein-

fühlungsvermögen und Kreativität gefragt.

Kritische Stimmen beurteilen die Kriterien als so mannigfaltig, dass für die betreffende Behörde immer die Möglichkeit bestünde, sich hinter dem Amtsgeheimnis zu verschanzen. Diese Ansicht kann ich nicht teilen. Die Auskunftspflicht besteht ja immer dann, wenn keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (und nicht irgendein Sachverhalt) vorliegt. Eine Verschwiegenheitspflicht kann sich aber auch aus anderen Gesetzen ergeben, wie z.B. dem Datenschutzgesetz.

Um unseren Bürgern zu ihrem Recht auf Auskunft zu verhelfen, sind speziell wir AmtsleiterInnen

gefordert, die Kriterien richtig anzuwenden, die Amtsverschwiegenheit nur in berechtigten Fällen zu wahren und immer für größtmögliche Transparenz zu sorgen.



*Dr. Hannes Mario FRONZ
Obmann FLGÖ NÖ
Linzerstr. 99, 3003 Gablitz
fronz@gablitz.gv.at
Tel. 02231/63466-150
www.flgoe-noe.at*

Landesverband Oberösterreich

Drohnen im Gemeindegebiet: Was darf sein, was nicht

Spätestens seit dem Skandal um jene Drohne, die Marcel Hirscher während eines Schirennens fast auf den Kopf gefallen wäre, sind Drohnen in aller Munde. Still und heimlich wurden die kleinen Fluggeräte, die zumeist mit einer Kamera bestückt sind, zum Verkaufsschlager. Nur rund 200 Euro kostet es und das neue Spielzeug samt Kamera für Foto und Film liegt unter dem Christbaum oder wird zum Geburtstagsgeschenk.

Fragen an das Gemeindeamt

Nun werden auch Bürgermeister und Amtsleiter immer mehr damit konfrontiert, was denn so eine Drohne oder auch Multicopter genanntes Gerät eigentlich darf. Grund: der Nachbar hat ein solches Gerät, dieses steigt fliegend höher als die Gartenmauer und der die Grundstück trennenden Zaun auf und

schaudert zumindest subjektiv gesehen in „Nachbars Garten“. Das gab es bisher nicht. Eine geplante kommerzielle Anwendung wird das Zustellen von leichten Paketen sein. Amazon, Google & Co experimentieren schon damit, die australische Post stellt schon ab 2016 mit Drohnen zu. In Europa gibt es noch keine fixen Gemeinschaftsregeln dazu. In Österreich hat die Flugverkehrsbehörde Austro Control strenge Vorschriften namens der Behörde per 1.1.2014 veröffentlicht. Sicherheit hat oberste Priorität. Für den Hobbybereich gilt im Wesentlichen folgendes:

"Unbemannte Luftfahrzeuge" - Regelungen ab 1.1.2014 auf Basis des Luftfahrtgesetzes

1. Spielzeug: nicht schwerer als 250 Gramm, bis 30 m Höhe - fällt

nicht unter den Anwendungsbereich des Luftfahrtgesetzes.

2. Flugmodelle (zuständige Behörde Österreichischer AEROC-CLUB): Flugmodelle bis 25 kg - dürfen bis zu einer Höhe von 150 m in einem Umkreis von 500 m mit Sichtkontakt verwendet werden, benötigen keine Betriebsbewilligung, der Pilot hat auf einen sicheren Betrieb zu achten. Alles über 25 kg benötigt eine Bewilligung.

Wer bei uns eine Drohne oder einen Multicopter nutzt, muss sich jedenfalls an strikte Regeln halten: Es gibt klar definierte Flugverbotszonen, Gebote für das Ausweichen und Situationen, in denen ein Flug bewilligt werden muss. Multicopterflüge, die nur zum Zweck des Fluges selbst über unbesiedelten Gebieten durchgeführt werden, sind

bewilligungsfrei. Für kommerzielle Zwecke und für Flüge, die über besiedeltem Gebiet stattfinden, ist grundsätzlich eine Bewilligung der Austro Control erforderlich – wer sich nicht daran hält, zahlt bis zu 22.000 Euro Strafe. Ebenso muss eine Erlaubnis eingeholt werden, wenn man vorhat, mit einer Drohne Luftaufnahmen zu machen. Das ist der Punkt.

Spielzeugdrohnen mit eingebauter Kamera sind aber bei Kunden besonders gefragt. Es gibt daher Einschränkungen für den Kameraflug sowohl aus Gründen der Sicherheit als auch um die Privatsphäre Dritter zu wahren. Beim reinen Modellflug ist der Pilot ausschließlich damit beschäftigt, das Fluggerät zu fliegen. Wenn in der Luft auch Fotos gemacht werden, muss der Nutzer zwei Sachen gleichzeitig machen – das ist ein Sicherheitsrisiko. Ein Kameraflug ist daher theoretisch bewilligungspflichtig – in der Praxis wird das bei Spielzeugdrohnen nicht eingefordert, weil bei diesen Geräten das Fotografieren kaum ablenkt.

Wahrung der Privatsphäre

Was die Privatsphäre betrifft, gilt eine einfache Faustregel: Wird die Drohne quasi als Ersatz für einen Selfie-Stick genutzt, gibt es keinerlei Probleme. Nur fremde Personen dürfen nicht ohne ihr Wissen gefilmt oder fotografiert werden. Auch die Verwendung von Fotos, die bei Multicopterflügen entstehen, ist klar geregelt: Es ist verboten, Luftaufnahmen, auf denen Dritte zu sehen sind, zu veröffentlichen.

Meine Meinung

Die Nutzung von Drohnen und Multicoptern samt Luftaufnahmen ist derzeit rechtlich und praktisch in Entwicklung. Auch die Gemeinden sollten die Beobachterposten für eigene Zwecke beziehen. Man muss ja nicht gleich die Vision haben, dass

der Bürgermeister selbst eine Drohne für Aufklärungsflüge im Gemeindegebiet einsetzt, es könnte auch das automatische Auslesen von elektronischen Wasserzählern oder Ähnliches sein.

Mag. (FH) Reinhard Haider

Quellen: Website Austro Control
<http://www.austrocontrol.at> -
Website www.DerStandard.at, 5.12.2015

Transparente Gemeindefinanzen dank E-Government

Bis vor kurzem gab es im Gemeindebereich keine seriöse und einfache Methode für Vergleiche von Finanzdaten und Kennzahlen bzw. von detaillierten Summen einzelner Bereichsgruppen. Internet, E-Government und Big-Data sei Dank, ist diese Zeit nun vorbei. Gleich zwei Plattformen präsentieren sich nun online, um einerseits dem Bürger Transparenz zu bieten und andererseits einen Gemeindevergleich zu ermöglichen:

„www.gemeindefinanzen.at“
vom Österreichischen
Gemeindebund und
„www.offenerhaushalt.at“
vom KDZ
(Kommunalwissenschaftliches
Dokumentationszentrum).

Die Gemeinden sind seit dem Stabilitätspakt 2012, Art. 12 (1) gesetzlich zur Veröffentlichung der Daten verpflichtet. Soweit die Pflicht, die sich durch die beiden Plattformen aber bereits in Richtung Kür erhebt. Hier ein kurzer Vergleich, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, jedoch den Gemeinden eine kleine Orientierungshilfe bieten soll.

www.gemeindefinanzen.at

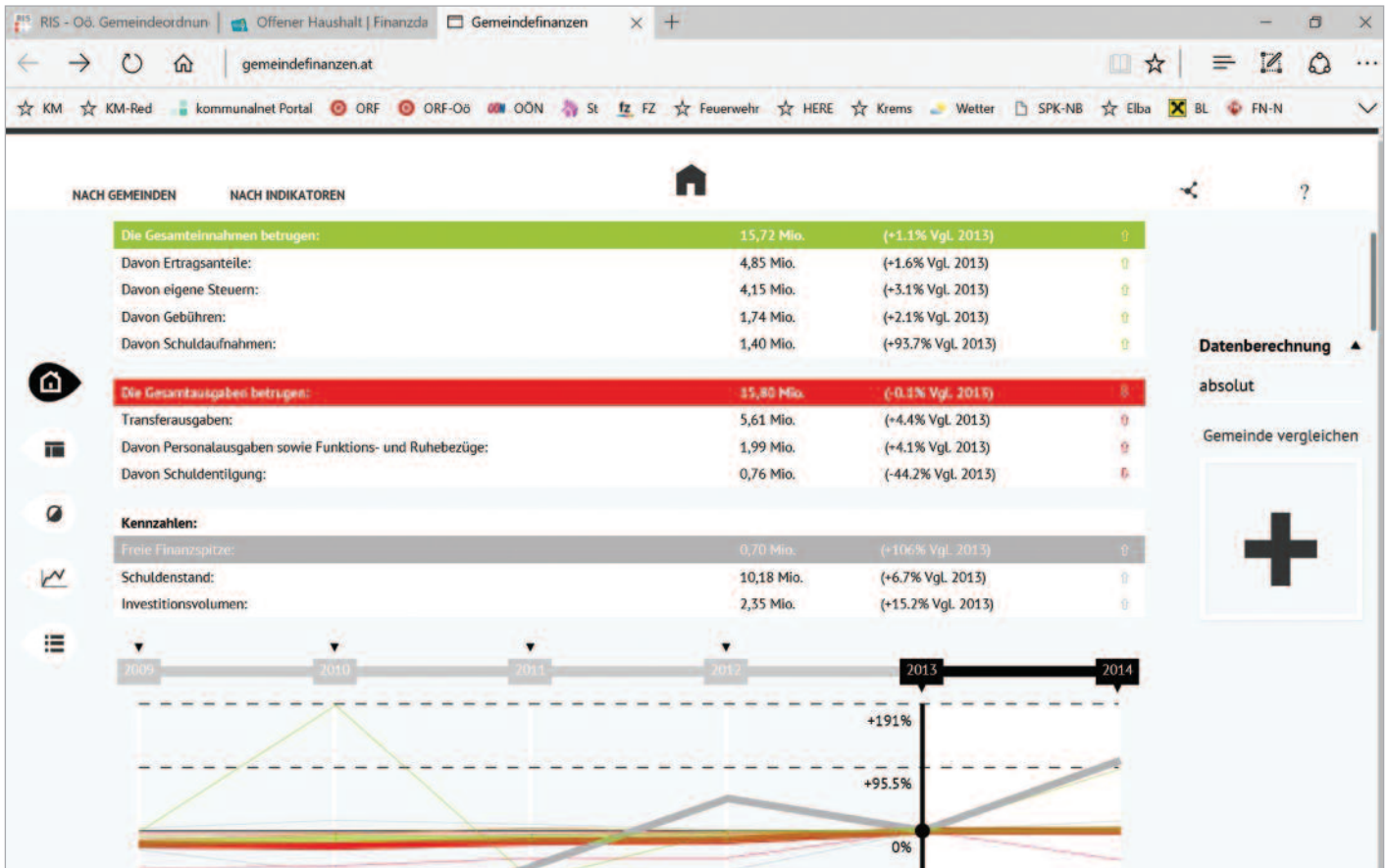
Die Finanzdaten jeder Gemeinde sind auf vielfältige Art, einfach und vergleichbar abzurufen. Der österreichische Gemeindebund hat dieses Projekt gemeinsam mit der Kommunalkredit und der APA umgesetzt. Die Grundlage stellen die bereinigten Daten des Rechnungsabschlusses dar und werden von der Statistik Austria zur Verfügung gestellt. Der Gemeinde entstehen hier keine zusätzlichen Aufgaben. Ausgaben und Einnahmen können über fünf Jahre nach dutzenden Indikatoren über viele Ebenen hinweg studiert und mit anderen Gemeinden, aber auch mit Bezirks- oder Landeswerten verglichen werden. Derzeit sind die Jahre 2009 bis 2014 online.

Die Gemeindefinanzen.at-Plattform empfindet sich nicht als Konkurrenz zu OffenerHaushalt.at. „Es ist ein anderer Zugang. Beim offenen Haushalt gibt es aktuellere Daten, weil dort die Gemeinden ja selbst hochladen können bzw. ihre Schnittstellen aufmachen. Wir arbeiten ausschließlich mit Rechnungsabschlüssen, die von der Statistik und den Ländern bereinigt werden, damit auch die Vergleichbarkeit besser ist. Das geht zu Lasten der Aktualität, aber zu Gunsten der Vollständigkeit und der Qualität“, ist dazu die Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes.

In naher Zukunft soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen kurzen prägnanten Überblick für jede Gemeinde als Ausdruck bzw. PDF in Form einer "Finanzmappe" herstellen zu können.

www.offenerhaushalt.at

Den Machern von OffenerHaushalt.at lag sichtbarerweise der Gedanke von Open-Data am Herzen. So stehen sämtliche Zahlen auch in wiederverwendbaren und analysierbaren CSV-Dateien zur Verfügung.



Absolute Zahlen, Prozentvergleiche, Diagramme und Gemeindevergleiche bietet www.gemeindefinanzen.at

Dieser Weg wird auch künftig konsequent fortgesetzt. Unter data.offenerhaushalt.at wird ab Mitte 2016 ein Datenportal eingerichtet, welches ermöglicht, Daten nach unterschiedlichen Kategorien zu filtern und gesamthaft herunterzuladen (z.B. pro Bundesland, pro Gemeindegröße).

Nachteilig ist zu bemerken, dass derzeit erst rund 850 Bürgermeister ihre Zustimmung zur Darstellung der Daten auf dieser Plattform gegeben haben und somit die Österreich-Landkarte viele weiße Flecken aufweist.

Derzeit stehen die Rechnungsabschlüsse aller Gemeinden Österreichs seit dem Jahr 2001 zur Verfügung. Die Datengrundlage bilden auch hier die Gemeindefinanzdaten der Statistik Austria. Die Gemeinden haben zusätzlich die Möglichkeit,

selbst Daten hochzuladen (z.B. den Voranschlag).

Inhaltlich gibt es folgende Visualisierungen und Übersichten: Hauptansicht mit funktioneller Gliederung, darunter die Querschnittsrechnung; Detailansicht mit funktioneller Gliederung nach Jahren; in welche Leistungsbereiche fließt der Steuer euro?; Schulden und Haftungen nach Schuldenarten sowie im Zeitverlauf; KDZ Quicktest als Bewertung der finanziellen Entwicklung einer Gemeinde basierend auf 5 Kennzahlen; Gemeindevergleich mit 1-2 weiteren Gemeinden (nur für Gemeinden); Transfers, Förderungen und Subventionen in Form eines Netzwerkdiagramms.

Meine Meinung

Beide Plattformen bieten transparente Zahlen und Fakten für interessierte Bürger und die Gemeinden.

Bei Gemeindefinanzen.at kann besonders positiv angemerkt werden, dass alle Gemeinden Österreichs dabei sind und somit vergleichbar sind.



Mag. (FH) Reinhard Haider
 Amtsleiter der Marktgemeinde
 A-4550 Kremsmünster;

Telefon: (07583) 52 55-26;

Fax: (07583) 70 49

E-Mail: haider@kremsmuenster.at

E-Government-Beauftragter
 des OÖ. Gemeindebundes

„Quelle: OÖ. Gemeindezeitung
 des OÖ. Gemeindebundes“

Landesverband Salzburg

Gemeinsamkeit schafft Erfolg!

Die letzten Jahre waren für die Gemeindeverwaltungen eine stetige Herausforderung und die Zukunft wird sich gewiss nicht anders gestalten. Nicht nur der große Umbau der Gemeindestrukturen in der Steiermark ist für diesen Wandel ein sichtbares Zeichen. Auch die permanenten Neuerungen und Änderungen der gesetzlichen, finanziellen und arbeitstechnischen Rahmenbedingungen stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Verwaltungseinheiten im ganzen Bundesgebiet vor immer neue Herausforderungen.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Verwaltungen in den Kommunen über ein gutes Netzwerk verfügen und auf kurzem Wege zu verlässlichen Informationen kommen. Der Austausch des reichen Erfahrungsschatzes ist ein wichtiges Hilfsmittel im täglichen Verwaltungsleben. Warum etwas neu erfinden, wenn es anderswo ohnehin schon existiert und einschlägige Erkenntnisse vorliegen?

Hier setzt die Grundidee des FLGÖ an.

- Förderung der Aus- und Weiterbildung der leitenden Gemeindebediensteten,
- Förderung der gegenseitigen Unterstützung der leitenden Gemeindebediensteten,
- Setzung von Maßnahmen für die Erreichung eines modernen Verwaltungsmanagements in den österreichischen Gemeinden, richtig liegen.

Der FLGÖ-Flachgau hat sich in den letzten Jahren über die Arbeitsgruppe der Amtsleiterinnen und Amtsleiter hinaus entsprechend



Arbeitssitzung des FLGÖ Flachgau in Anif am 25.01.2016

Foto: FLGÖ

weiterentwickelt und verfügt nunmehr über folgende, selbständig agierende Arbeitsgruppen:

- AG Amtsleitung
- AG Allgemeine Verwaltung
- AG Finanzverwaltung
- AG Bauverwaltung
- AG Lehrlingsausbildung
- AG Volontäre

Das System der Arbeitssitzungen der AG Amtsleitung wurde mit Beginn 2016 geändert und auf Ganztagesveranstaltungen umgestellt. Damit wird einerseits die Möglichkeit für besondere Vorträge gegeben, andererseits bleibt noch genügend Raum für den internen Informationsaustausch, welcher ein wesentlicher Teil der eigenständigen Weiterbildung und für viele Kolleginnen und Kollegen eine echte Hilfestellung ist.

Am 25.01.2016 wurde die erste derartige Arbeitssitzung mit großem Erfolg durchgeführt. Der Vormittag war dem neuen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz vorbehalten. Der Nachmittag konnte den ausführlichen Informationen durch den

Salzburger Gemeindeverband und dem daran anschließenden internen Informationsaustausch gewidmet werden.

Ein ganzer Tag für eine Arbeitssitzung? Rechtfertigt sich dieser zeitliche Aufwand?

Diese Frage wurde den Anwesenden zum Abschluss des Arbeitstages gestellt und mit einem klaren „Ja“ beantwortet.

Es macht Sinn, wenn wir uns aktiv in den FLGÖ einbringen und uns so gegenseitig unterstützen!



Franz Seiser

FLGÖ Bezirksobmann Flachgau
Amtsleiter der Gemeinde

5322 Hof bei Salzburg

Telefon: 06229/2204

Mobil: 0664/2069123

E-Mail: gemeinde@hof.at

Web: www.hof.at



ZVR-Zahl : 292222945 FLGÖ – Steiermark

24. Landesfachtagung des FLGÖ-Steiermark



Am Donnerstag, dem 02. und Freitag, dem 03. Juni 2016 findet im Veranstaltungszentrum Judenburg - Kaserngasse 18-20, 8750 Judenburg - unsere 24. Landesfachtagung zum Thema

**„Und täglich grüßen neue Heraus(Über)forderungen
in der Gemeindeverwaltung“**

statt.

Referenten aus Verwaltung, Wirtschaft und Rechtswesen werden uns mittels Impulsreferaten samt anschließend moderierten Diskussionen neueste und interessante Erkenntnisse vermitteln.

Bei unserer Veranstaltung mit umfassend und aktuell ausgewähltem Tagungsprogramm möchten wir allen Besucherinnen und Besuchern wertvolle und brandaktuelle Informationen vermitteln sowie eine innovative und kommunikative Plattform für fachlich anregende Gespräche und Diskussionen bieten und laden Sie/Dich sehr herzlich zur Teilnahme ein.

Wir freuen uns schon sehr auf Ihr/Dein Kommen und verbleiben

mit besten Grüßen und einem steirischen „GLÜCK AUF“

Franz Winkler
(Landesobmann)

Ingeborg Castelli
(Landesobmann Stellvertreterin)

**Um Ihre/Deine Anmeldung ersuchen wir bitte ausschließlich online
bis spätestens Mittwoch, 11. Mai 2016 unter folgendem Link:**

<http://www.flgoe.at/anmeldung2016/>

FACHTAGUNGSPROGRAMM:



Donnerstag, 02. Juni 2015

- ab 12.00 Uhr** **Eintreffen der Tagungsteilnehmer**
Veranstaltungszentrum Judenburg
Kaserngasse 18-20, 8750 Judenburg / www.zentrum-judenburg.at
- 12.30 Uhr** **Eröffnung der 24. FLGÖ Landesfachtagung 2016**
Begrüßung durch den Obmann des FLGÖ Steiermark, Franz Winkler
Empfang mit Schmankerln der Region
- 13.30 Uhr** **Präsentation der Ergebnisse zu den Workshops**
Referenten: **Vertreter der Abteilung 7** / Stmk. Landesregierung
- 15.15 Uhr** **Heraus-und Überforderung - Umgang und Bewältigung**
Referent: **Prof. Dr. Leopold Neuhold** / Univ. Doz. für Ethik
- 16.30 Uhr** **Mitgliederversammlung des FLGÖ Steiermark**
mit Neuwahl der Verbandsleitung
- anschließend** **Besuch des Planetariums - Sternenturm Judenburg**
- 19.30 Uhr** **Abendempfang im Veranstaltungszentrum Judenburg**

Freitag, 03. Juni 2016

- 09.00 – 13.00 Uhr** **Fachtagung mit Impulsreferaten**
Bau-und Raumordnung –
Konflikte - Bevölkerung/Landwirtschaft/Wirtschaft
Referenten: **RA Dr. Reinhard Hohenberg** / Gesellschafter und allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH.
DI Maximilian Pumpernig / Ing. Konsulent für Raumplanung und Raumordnung
DI Theresia Heigl-Tötsch / Kompetenzzentrum für Raumplanung und Umwelt
Ing. Eduard Zentner, HBLFA Raumberg /Gumpenstein
- Rechtsschutzversicherung für Organe und Bedienstete -**
Rechtliche Abwicklung
- anschließend** **Gemeinsames Mittagessen**
- Moderation: Herbert Gasperl, MSc** /
AL der Gemeinde Grundlsee, Pressereferent des FLGÖ Steiermark

Zimmer wurden in folgenden Beherbergungsbetrieben vorreserviert und sind von allen Teilnehmerinnen / Teilnehmern selbst zu buchen

Bitte bei allen Zimmerbuchungen unbedingt das KENNWORT: FLGÖ LFT 2016 angeben

JUFA Judenburg– Hotel zum Sternenturm
Kaserngasse 22
8750 Judenburg

Ansprechperson: Frau Gjergjaj
Tel: +43 (0)5/7083 290
Fax: +43 (0)5/7083 291
E-Mail: judenburg@jufa.eu

ACHTUNG: Zimmerkontingent im JUFA Judenburg nur bis 15. April 2016 aufrecht!

Hotel Schwerterbräu & 1a Hotel Steiner
Burggasse 3 Sonnenrain 18
8750 Judenburg

Ansprechperson: Herr Steiner Bernhard
Tel: +43 (0)357244 259
Fax: +43 (0)357244 282
E-Mail: info@schwerterbraeu.at

ACHTUNG: Zimmerkontingent im Hotel Schwerter Bräu und 1a Hotel Steiner bis 10. Mai 2016 aufrecht!

Links:

<https://www.jufa.eu/jufa-judenburg-hotel-zum-sternenturm/>

www.schwerterbraeu.at

www.judenburg.at

<http://www.stadtturm.at/>



Innovativer Service für Gemeinden

Zahlungsverkehr leicht gemacht

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien vereinfachen bargeldlose Überweisungen und kontaktlose Zahlungsvorgänge. Das Angebot der Bank Austria dazu ist vielfältig und genau am Puls der Zeit.



Alexander Ortner,
Head of Cash Management Sales der Bank Austria

Zahlen per Zahlschein war gestern. Heute wird immer häufiger über Computer, Smartphone und Tablet-PC bezahlt. Das spart nicht nur Papier, sondern erleichtert und beschleunigt auch die Durchführung, Prüfung und Verwaltung von Zahlungen.

Voraussetzung für einen einwandfrei funktionierenden elektronischen Zahlungsverkehr sind gut strukturierte und aufeinander abgestimmte Automatisierungsprozesse. „Gerade im öffentlichen Bereich, wo der Leistungsanspruch immer größer wird und gleichzeitig der Kostenaufwand verringert werden muss, wird zunehmend nach Lösungen zur Verbesserung des Online-Workflows gesucht“, sagt Alexander Ortner vom Bereich Cash Management Sales bei der Bank Austria.

Vom QR-Code bis zur E-Zustellung

Mit ihrem Gesamtpaket an E-Services kann die Bank Austria Städten und Gemeinden optimale Zahlungsverkehrslösungen anbieten. Die Palette reicht von der E-Zahlungsanweisung mit aufgedrucktem QR-Code und dem E-Payment – einem einfachen und sicheren Online-Bezahlverfahren – über E-Mandate zur elektronischen

Die E-Services der Bank Austria für Gemeinden



Einholung eines SEPA-Lastschriftmandats bis hin zu E-Identity für einen elektronischen Datenabgleich und E-Zustellung für die Online-Post.

Nähere Details erhalten Sie bei Ihrer Gemeindebetreuerin bzw. Ihrem Gemeindebetreuer, auf publicsector.bankaustria.at oder unter
Tel. +43(0)5 05 05-41691.

Nutzen des E-Services

- Weniger Verwaltungsaufwand und Papierverbrauch
- Mehr Sicherheit durch standardisierte Prozesse
- Raschere Abwicklung von Zahlungen durch Automatisierung
- Einfachere Kontrollmöglichkeit
- Hohe Bedienerfreundlichkeit für Anwender

In meiner
Gemeinde
kann ich noch
einiges bewegen.



Rund-um-Service für Gemeinden.

Neue Herausforderungen erfordern
neue Lösungen – wir beraten Sie gerne.

Den Spagat zwischen Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung zu schaffen, wird für Gemeinden immer herausfordernder. Die Bank Austria steht Ihnen mit einem eigenen Beratungsteam zur Seite, das sich auf die Anforderungen des öffentlichen Sektors spezialisiert hat. Deshalb kennen wir die aktuellen Aufgabenstellungen genau und bieten Ihnen bedürfnisorientierte Lösungen.

publicsector.bankaustria.at

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
Bank Austria
Member of **UniCredit**



Zur Verjährung von Amtshaftungsansprüchen

Erlangt der Geschädigte vor Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren Kenntnis vom Schaden, hat er seinen Anspruch dennoch innerhalb dieser Frist geltend zu machen. Es beginnt keine neue (subjektive) dreijährige Frist.

Ein im November 1997 verstorbener Erblasser hatte 1983 ein Testament errichtet, in dem er den späteren Kläger zum Alleinerben eingesetzt hatte. Aufgrund fehlerhafter Vorgänge bei Gericht wurde es erst Ende 2010, nach Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens, aufgefunden. In der Zwischenzeit war der Nachlass im Juni 2001 vom Nachlassgericht für heimfällig erklärt worden, weil keine gesetzliche Erben auffindbar gewesen waren; ein Geldbetrag von rund 368.000 EUR wurde an den Bund überwiesen. Nachdem sich danach gesetzliche Erben gemeldet hatten, wurde der Geldbetrag im November 2004 an diese weitergeleitet.

Der Kläger erfuhr am 4.1.2011 von der Existenz des zu seinen Gunsten verfassten Testaments, richtete im Sommer 2012 vergeblich an die im Ausland aufhältigen gesetzlichen Erben Zahlungsaufforderungen und verlangte (erst) am 2.1.2014 unter Berufung auf die Versäumnisse im Verlassenschaftsverfahren vom Bund aus dem Titel der Amtshaftung den

Ersatz des ihm entgangenen Nachlasswerts.

Die ersten beiden Gerichtsinstanzen wiesen die Klage wegen Verjährung ab.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte deren Rechtsauffassung: Die absolute zehnjährige Verjährungsfrist des Amtshaftungsrechts beginnt mit jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Schaden eingetreten bzw wirksam geworden ist. Dies war jener Zeitpunkt, zu dem der Nachlass dem Kläger eingantwortet worden wäre, wäre das Testament im Verlassenschaftsverfahren berücksichtigt worden. Der Umstand, dass das Nachlassvermögen später den (vermeintlichen) gesetzlichen Erben ausgefolgt wurde, ist unerheblich, weil durch diesen Vorgang kein neuer oder zusätzlicher Schaden eingetreten ist.

Verjährung tritt ein, wenn entweder die von der Schadenskenntnis unabhängige lange (zehnjährige) Verjährungsfrist oder aber die Frist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens abgelaufen ist. Hier hat die lange Verjährungsfrist spätestens mit dem Heimfälligkeitbeschluss begonnen, zumal anzunehmen ist, dass bei Berücksichtigung des Testaments der Kläger sogar noch früher in den Genuss des Nachlassvermögens gelangt wäre. Wenn er erst später als zehn Jahre nach dem genannten Zeitpunkt Amtshaftungsansprüche erhoben hat, kann ihm der beklagte

Bund zu Recht die Einrede der Verjährung entgegenhalten. Entgegen der Auffassung des Klägers wird die Verjährungsfrist nicht dadurch verlängert, dass er noch vor Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist Kenntnis vom eingetretenen Schaden erlangt hat. Es besteht nicht der geringste Grund, einen Geschädigten, der noch vor Ablauf der zehnjährigen Frist Kenntnis vom Schaden.

OGH 18. 6. 2015, 1 Ob 41/15h

Zur Haftung für ein privat errichtetes Klettergerüst auf einem allgemein zugänglichen Spielplatz

Für die Errichtung eines auf Grund seiner Größe und Zweckbestimmung fest mit dem Boden verbundenen Klettergerüsts gelten die Bestimmungen des (Vorarlberger) Baugesetzes, auch wenn es auf einem – allgemein zugänglichen – Privatgrund errichtet wurde. Danach müssen Bauwerke und Anlagen nutzungsicher ausgeführt werden.

Der Kläger – damals Schüler der vierten Schulstufe – kam auf einem vom Beklagten im Eigenbau errichteten Klettergerät zu Sturz und verletzte sich. Das Klettergerät bestand aus einem Holzgerüst, an dessen Querbalken ein Netz befestigt war, das bis zum Boden reichte und am unteren Ende mit einem Seil ge-

spannt war. Das Netz bestand aus einem gewöhnlichen Schutznetz mit einem Seildurchmesser von 7 mm und einer Maschenweite von 100 mm. Er begehrte vom Beklagten Schadenersatz, weil das Netz nicht einer bestimmten ÖNORM entsprochen habe.

Das Erstgericht gab dem Schadenersatzbegehren dem Grunde nach statt.

Das Berufungsgericht wies das Zahlungsbegehren ab. Es verneinte eine Schutzgesetzverletzung durch die Verwendung eines nicht normgerechten Netzes und kam zum Ergebnis, dass der Kläger zwar die erhöhte Gefahr eines Schadenseintrittes bewiesen habe, nicht aber, dass dieser Umstand für seine Verletzungen tatsächlich kausal gewesen sei.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers Folge und stellte die Entscheidung des Erstgerichts wieder her.

Im Hinblick auf das Ausmaß der Konstruktion und seine Zweckbestimmung, dass Kinder darauf herumklettern sollen, war die Standsicherheit und Stabilität zu gewährleisten. Eine solche Ausführung erforderte – auch wenn sie von einem Laien erfolgte – bautechnische Kenntnisse. Damit handelt es sich nach dem (Vorarlberger) Baugesetz um ein Bauwerk, für das die entsprechenden Bestimmungen gelten. Da es wegen der Verwendung eines zum Klettern ungeeigneten Netzes nicht nutzungssicher ausgeführt worden war, hat der Beklagte eine Schutzgesetzverletzung zu verantworten. Dem Kläger stand der damit verbundene erleichterte Kausalitätsbeweis offen, den er auch erbrachte.

OGH 8. 7. 2015, 1 Ob 79/15x

Irrtümliche Beitragszahlungen des Dienstgebers zur Betrieblichen Vorsorgekasse – Rückforderung beim Dienstnehmer?

Zahlt ein Dienstgeber für einen Dienstnehmer irrtümlich Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse ein, kann er die Beiträge nicht vom Dienstnehmer zurückfordern.

Die Klägerin war seit 1995 beim Rechtsvorgänger der Beklagten beschäftigt. Infolge einer gesetzlichen Änderung blieb sie entgegen der ursprünglichen Vereinbarung noch ein weiteres Jahr in Karenz und nahm erst 2003 ihre Arbeit wieder auf. Ihr Dienstgeber bezahlte in der Meinung, es bestehe nun ein zweites Dienstverhältnis, ab dem Jahr 2003 für sie Beiträge in die Betriebliche Vorsorgekasse ein. Die Klägerin wies ihn sowohl 2006 als auch 2009 darauf hin, dass sie ein einziges durchgehendes Dienstverhältnis habe und ersuchte um Richtigstellung. Das geschah nicht. Infolge eines Betriebsübergangs ging das Dienstverhältnis schließlich auf die Beklagte über. Diese kündigte das Dienstverhältnis zum 15.10.2013 auf.

Die Klägerin begehrte von der Beklagten die „Abfertigung alt“. Nachdem die Beklagte dies im Verfahren akzeptiert hatte, hielt sie dem Anspruch die seit 2003 bezahlten Beiträge als Gegenforderung entgegen.

Das Erstgericht hielt die Gegenforderung der Beklagten für berechtigt. Der Klägerin stehe ein Abfertigungsanspruch gegenüber der Vorsorgekasse zu, über den sie verfügen könne. Da sie von der Beklagten auch die „Abfertigung alt“

verlangen könne, sei sie sonst ungerechtfertigt bereichert.

Das Berufungsgericht hielt die Gegenforderung der Beklagten nicht für berechtigt, weil durch die irrtümliche Leistung von Beiträgen an die Vorsorgekasse keine Formalversicherung begründet werde und die Klägerin gegenüber der Vorsorgekasse auch nicht anwartschaftsberechtigt sei.

Der Oberste Gerichtshof teilte die Ansicht des Berufungsgerichts. Zwar kann ein Arbeitgeber zu Unrecht entrichtete Beiträge vom Krankenversicherungsträger nur fünf Jahre nach der Zahlung zurückfordern. Allerdings ist eine Dienstnehmerin wie die Klägerin infolge der rechtsirrig erfolgten Beitragszahlungen nicht bereichert, weil die Vorsorgekasse keine Leistungen an sie erbracht hat. Sie ist gegenüber der Vorsorgekasse auch nicht Anwartschaftsberechtigte, weil dies einen Arbeitnehmer voraussetzt, für den Beiträge zu leisten sind oder waren. Für die Klägerin sind und waren aber keine Beiträge zu leisten. Da die irrtümliche Beitragsleistung des früheren Dienstgebers daher zu keiner Gegenforderung führt, hat die Beklagte der Klägerin die „Abfertigung alt“ ungekürzt auszuzahlen.

OGH 29. 7. 2015, 9 ObA 65/15x

Klare und eindeutige Erklärung des Betriebsrats?

Die Stellungnahme des Betriebsrats zur beabsichtigten Kündigung eines Arbeitnehmers muss klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, ob der Kündigung widersprochen oder zugestimmt wird. Wenn die Stellungnahme keinen klaren und eindeutigen Erklärungsinhalt wiedergibt, ist sie

einem Stillschweigen des Betriebsrats gleichzusetzen.

Der Kläger war beim beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Der Arbeitgeber informierte den für den Kläger zuständigen Betriebsrat von der beabsichtigten Kündigung.

In seiner Beratung kam der Betriebsrat zum Schluss, dass der Kläger nicht Arbeitnehmer der Beklagten und der Betriebsrat der Beklagten für den Kläger nicht zuständig sei. Aus diesen Gründen beschloss der Betriebsrat, der Kündigung zuzustimmen. Der Betriebsratsvorsitzende teilte dem Arbeitgeber daraufhin mit, dass der Kläger einen Arbeitsvertrag mit der Tochtergesellschaft der Beklagten abgeschlossen und seine Tätigkeiten in dieser verrichtet habe, weshalb der Kläger nicht in den Geltungsbereich des Angestelltenbetriebsrates der Beklagten falle. Der Betriebsrat stimme „somit“ der Kündigung des Klägers zu.

Die Vorinstanzen wiesen das Anfechtungsbegehren des Klägers wegen Sozialwidrigkeit der Kündigung ab. Da der Betriebsrat der Kündigung ausdrücklich zugestimmt habe, auch wenn er sich dazu durch ein unzutreffendes Motiv veranlasst gesehen habe, sei der Kläger gemäß § 105 Abs 6 ArbVG nicht zur Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit im Sinne des § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG berechtigt.

Der Oberste Gerichtshof teilte diese Rechtsansicht nicht. Er vertrat die rechtliche Beurteilung, dass die vorliegende Stellungnahme des Betriebsrats nicht klar und eindeutig zum Ausdruck bringt, dass der Kündigung vom Betriebsrat zugestimmt wurde.

Wenngleich es bei der Beurteilung des objektiven Erklärungswertes der

Stellungnahme auf die Motive des Betriebsrats grundsätzlich nicht ankommt und der Arbeitgeber in der Regel auch weder berechtigt noch verpflichtet ist, Untersuchungen über die interne Willensbildung des Betriebsrats anzustellen, muss der Prüfung, ob überhaupt eine klare und eindeutige Zustimmung zur Kündigung vorliegt, die gesamte Erklärung des Betriebsrats zugrunde gelegt werden. Mit der gebrauchten Wortwahl („somit“) stellte der Betriebsrat hier eine enge inhaltliche Koppelung des zweiten Satzes (Zustimmung zur Kündigung) mit dem ersten Satz (mangelnde Zuständigkeit für den Kläger) her. Diese Verknüpfung ergibt aber in der vorliegenden Form für den objektiven Betrachter der gesamten Erklärung keinen nachvollziehbaren Sinn. Stellungnahmen des Betriebsrats, die keinen eindeutigen Erklärungsinhalt wiedergeben, sind dem Stillschweigen gleichzusetzen.

Damit wurde dem Kläger aber das Recht, die Kündigung gemäß § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG anzufechten, durch die Erklärung des Betriebsrats nicht genommen. Für die Beklagte lag keine verwertbare Zustimmung des Betriebsrats vor.

OGH 29. 7. 2015, 9 Oba 56/15y

Anrechnung von Sachbezügen auf das kollektivvertragliche Entgelt?

In EURO festgelegte kollektivvertragliche Mindestentgelte sind als Geldzahlungsgebot zu verstehen. Die Vereinbarung der Anrechnung von Sachbezügen auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt ist nur dann zulässig, wenn der Kollektivvertrag eine Durchbrechung dieses Gebots vorsieht und die sozialpolitische Zweckbestimmung der Existenzsicherung eingehalten ist.

Der Kläger sollte als Außendienstmitarbeiter der Beklagten das kollektivvertragliche Mindestentgelt nach dem Kollektivvertrag für Handelsangestellte beziehen. Für seine Reisetätigkeit erhielt er von der Beklagten ein Firmenfahrzeug, das er auch privat nutzen konnte. Im Dienstvertrag war vereinbart, dass bei seinen monatlichen Bezügen ein Hinzurechnungsbetrag als „geldwerter Vorteil“ zu berücksichtigen sei, der auf sein kollektivvertragliches Entgelt angerechnet werde. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses berief sich der Kläger auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung und klagte die Entgelt-differenz ein.

Das Erst- und das Berufungsgericht gaben der Klage statt, weil das kollektivvertragliche Entgelt einen Mindestbarbezug bedeute.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen.

Der Zweck der Festsetzung kollektivvertraglicher Mindestlöhne besteht darin, dem Arbeitnehmer dessen Existenz zu sichern. Dieses Mindestentgelt muss ihm daher zur Gänze zu seiner freien Verfügung bleiben. Eine Durchbrechung des Anrechnungsverbots für Naturalleistungen auf den Mindestlohn ist nur dann zulässig, wenn sie der Kollektivvertrag selbst vorsieht und wenn zudem die sozialpolitische Zweckbestimmung der Existenzsicherung eingehalten ist. Eine solche Anrechnung sieht der zu beurteilende Kollektivvertrag nicht vor.

Die kollektivvertragliche Festlegung von Mindestentgelten in EURO ist als Geldzahlungsgebot zu verstehen. Für die Prüfung, ob eine vertragliche Vereinbarung für den Arbeitnehmer günstiger ist, bleibt daneben kein Raum. Der kollektiv-

vertragliche Mindestlohn ist dem Günstigkeitsvergleich mit Sachbezügen entzogen.

OGH 27. 8. 2015, 9 ObA 92/15t

„Auf Widerruf freiwillig gestatteter Durchgang“ - Keine Ersitzung einer Wegeservitut

Der für die Ersitzung erforderliche gute Glaube, also die Redlichkeit des Besitzers, fällt nicht nur bei nachträglicher Kenntnis der Unrechtmäßigkeit, sondern auch bei Kenntnis von Umständen, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes Anlass geben, weg.

Der Oberste Gerichtshof gelangte in einem Streit um die Ersitzung eines Wegerechts zu folgendem Ergebnis:

Ein Wegerecht kann nur dann eressen werden, wenn der Wegbenutzer während der gesamten Ersitzungszeit redlich ist, also wenn er glauben kann, dass ihm die Ausübung des Rechts zusteht. Eine vom Eigentümer des Wegs angebrachte Hinweistafel mit der (oder einer inhaltsgleichen) Aufschrift „Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ ermöglicht zwar die gestattete Nutzung des Wegs, begründet aber noch kein Recht dazu.

Die auf Ersitzung der Wegeservitut klagenden Wegbenutzer konnten hier durch diese am Beginn und Ende des Gässchens angebrachten Hinweistafeln unschwer erkennen, dass sie – abgesehen von der durch die beklagte Eigentümerin des Gässchens eingeräumten Befugnis – kein Recht hatten, den Weg zu benutzen. Jedenfalls mussten ihnen aus der Sicht eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers zumindest Zweifel da-

rüber kommen, ob sie dennoch berechtigt wären, das Gässchen zu benutzen, um zum Seiteneingang ihres Hauses zu gelangen. Besondere Gründe, die die Benutzer des Wegs zur Annahme veranlassen hätten dürfen, dass der Eigentümer des Wegs mit den Hinweistafeln nur den (vollständigen) Durchgang des Gässchens, nicht aber (auch) den bloßen Zugang bis zum Seiteneingang des Hauses der Kläger bis auf Widerruf gestatten wollte, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

OGH 28. 10. 2015, 9 Ob 57/15w

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses über „WhatsApp“?

Ein von der Arbeitgeberin vom schriftlichen (unterfertigten) Kündigungsschreiben erstelltes und über „WhatsApp“ an die Arbeitnehmerin übermitteltes Foto der Kündigung wird dem in § 15 Z 2 des Kollektivvertrags für die Zahnarztangestellten Österreichs normierten Schriftformgebot für Kündigungen nicht gerecht.

Nach dem auf das Dienstverhältnis zwischen den Parteien anwendbaren Kollektivvertrag für die Zahnarztangestellten Österreichs müssen Kündigungen bei sonstiger Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen.

Die beklagte Arbeitgeberin verfasste ein an die bei ihr beschäftigte Klägerin gerichtetes Kündigungsschreiben, das sie mit Stempel und ihrer Unterschrift versah. Sie fotografierte dieses Kündigungsschreiben und übermittelte das Foto über die Smartphoneanwendung "WhatsApp" noch am 31.10.2014 an die Klägerin. Das auch per Post übermittelte Kündigungsschreiben ging der Klägerin erst am 4.11.2014 zu.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, dass die ihr von der Beklagten über "WhatsApp" übermittelte Fotografie des Kündigungsschreibens nicht das im Kollektivvertrag normierte Formerfordernis der Schriftlichkeit erfülle. Da ihr die schriftliche Kündigung erst am 4.11. 014 zugegangen sei, stehe ihr unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletzten eine Kündigungsentschädigung bis 31.1.2015 zu.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht teilte hingegen die Ansicht der Beklagten, dass dem Schriftformgebot durch das über "WhatsApp" der Klägerin übermittelte Kündigungsschreiben entsprochen worden sei und wies das Begehren auf Kündigungsentschädigung, soweit es den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.1.2015 betraf, ab.

Der Oberste Gerichtshof billigte die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht und gab auch dem restlichen Klagebegehren statt.

Das Erfordernis der Schriftform soll schon ganz allgemein gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Die unterschiedlichen Formgebote sind auf ihren jeweiligen Zweck zu untersuchen. In jedem Einzelfall ist auch zu prüfen, ob ein allfälliges Schriftformgebot nach dem konkreten Formzweck auch dann eingehalten ist, wenn das eigenhändig unterfertigte Schriftstück bloß unter Einsatz elektronischer Medien übermittelt wird.

Gerade die besondere Bedeutung eines das Arbeitsverhältnis beendenden Kündigungsschreibens für den Empfänger ist wesentlicher Zweck des im Kollektivvertrag bei

sonstiger Rechtsunwirksamkeit festgelegten Schriftlichkeitsgebots. Der Empfänger, sei es nun der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, soll durch die geforderte Schriftlichkeit ein Dokument über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den anderen Vertragsteil zum weiteren Verbleib bei ihm erhalten, damit er es einer Überprüfung unterziehen kann. Zudem besitzt die Schriftform einer Kündigung eine wichtige Beweisfunktion.

Ein bloß über „WhatsApp“ auf das Smartphone des Empfängers übermitteltes Foto der Kündigungserklärung erfüllt die vorstehenden Zwecke schon deshalb nicht, weil es der Empfänger der Nachricht ohne weitere Ausstattung und technisches Wissen nicht ausdrucken kann. Erhält der Empfänger einer Kündigung aber keinen Ausdruck der Kündigung in die Hand und kann er auch nicht leicht den Ausdruck vom Foto des Dokuments bewerkstelligen und sich damit selbst ein physisches Schriftstück herstellen, ist auch nicht ausreichend gewährleistet, dass der Empfänger allein aus dem auf dem Smartphone (je nach Qualität und Größe des Displays) ersichtlichen Foto des Schriftstücks den Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnehmen kann.

OGH 28. 10. 2015, 9 ObA 110/15i

Das versinkende Haus Mithaftung des Bestellers bei Warnpflichtverletzung des Werkunternehmers

Der Kläger beauftragte das beklagte Tiefbauunternehmen mit dem Unterfangen der Fundamente eines älteren Wohn- und Geschäftshauses, bei dem aufgrund ungünstiger geo-

logischer Verhältnisse (Seeton) im Laufe der Jahre erhebliche Setzungen aufgetreten waren.

Das von der Beklagten angebotene Düsenstrahlverfahren war zur Stabilisierung des Untergrunds an sich geeignet, es gewährleistete aber während der Ausführung keine ausreichende Schonung des vorgeschädigten Gebäudes. Die Arbeiten der Beklagten mussten ungefähr nach der Hälfte abgebrochen werden, weil sich das Haus wegen der verursachten Bodenbewegungen bedrohlich weiter absenkte und ein Benützungsverbot ausgesprochen werden musste.

Der Kläger begehrte die Rückerstattung eines schon bezahlten Teilrechnungsbetrags und die Feststellung, dass ihm die Beklagte wegen Vertragsverletzung für die Sanierung der Gebäudeschäden hafte.

Das Erstgericht gab dem Feststellungsbegehren teilweise statt und wies das Zahlungsbegehren (unangefochten) ab. Die Beklagte habe als Werkunternehmerin ihre Warnpflicht verletzt und erforderliche Bodenuntersuchungen nicht durchgeführt, sodass sie grundsätzlich für den Schaden hafte. Da der Kläger aber als Bauherr das Bodenrisiko zu tragen habe, sei eine Schadensteilung von 70:30 zu Lasten der Beklagten vorzunehmen.

Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung über Berufung beider Parteien dahin ab, dass es die Schadenersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach nur zu 50% aussprach.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers Folge und stellte die Haftung der Beklagten zu 100% fest.

Ein Werkbesteller hat das Risiko zu tragen, wenn das Werk aus Gründen misslingt, die zu seiner Sphäre gehören und nicht offenbar zutage treten. Vor offenbaren Hindernissen muss der Unternehmer aber warnen, andernfalls haftet er im Schadensfall für die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Zu einer Schadensteilung kommt es dann nur, wenn auch dem Werkbesteller selbst eine verschuldete Obliegenheitsverletzung oder Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorzuwerfen ist. Es genügt aber nicht, dass das Hindernis, vor dem der Unternehmer vorher warnen hätte müssen, in die Sphäre des Bestellers fällt.

OGH 15. 12. 2015, 8 Ob 97/15w

*Für Rückfragen etc steht
Univ.-Doz. Dr. Martin Kind
(martin.kind@gmx.at)
gerne zur Verfügung.*